



**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von
Schallschutzfenstern/-türen und Lüftungsanlagen
gemäß Maßnahme M 5 des Lärmaktionsplans der Stadt Pforzheim
(Schallschutzfensterprogramm Pforzheim)**

Stand: 15.09.2011

1. Zuwendungszweck, Rechtsanspruch

- 1.1. Die Stadt Pforzheim gewährt bei Wohnräumen an lärmbelasteten Straßen, die beim Erlass des Lärmaktionsplans bereits vorhanden waren, Zuschüsse zum Einbau von Schallschutzfenstern und -türen sowie bei Schlaf- und Kinderzimmern zusätzlich von Lüftungsanlagen, soweit bei dem betroffenen Gebäude die Auslösewerte des Lärmaktionsplans der Stadt Pforzheim überschritten wurden und für die Straße in den nächsten 5 Jahren der Einbau von lärmoptimiertem Asphalt nicht vorgesehen ist oder nicht zu einer Unterschreitung der Auslösewerte führt (Schallschutzfensterprogramm Pforzheim). Ziel des Programms ist eine Verbesserung der Wohnqualität in lärmbelasteten Wohnungen und Reduzierung der Zahl lärm betroffener Personen. Darüber hinaus sollen nach einer Lärmsanierung Wohnungsmieten in sozialverträglichen Grenzen bleiben.
- 1.2. Beim Schallschutzfensterprogramm Pforzheim handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pforzheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert wird der Einbau von schallgedämmten Fenstern und Balkontüren in nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen (insbesondere Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Wohnküchen) an der zur Straße gelegenen Fassade sowie an denjenigen Fassaden, die in vergleichbarem Maße betroffen sind. Zu den nicht geförderten Räumlichkeiten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.
- 2.2. Zusätzlich wird in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (insb. Schlaf- und Kinderzimmer) der Einbau einer schallgedämmten Lüftungsanlage je Raum gefördert.
- 2.3. Die einzubauenden Schallschutzfenster und -türen sowie Lüfter müssen mindestens der Schallschutzklasse 4 (bei Fenstern und Türen: bewertetes Schalldämm-Maß R_w 40 bis 44 dB nach VDI-Richtlinie 2719, bei Lüftern: Einfügungsdämm-Maß R_w 42 dB) entsprechen.
- 2.4. Die zu verwendenden Bauteile müssen den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Energieeinsparverordnung entsprechen.
- 2.5. Fenster, Balkontüren und/oder Lüftungsanlagen, die umweltschädliche Materialien enthalten oder mit umweltschädlichem Ressourceneinsatz hergestellt werden (z.B. unter Verwendung von Tropenholz, PVC, Schwefelhexafluorid (SF₆), usw.), sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Gefördert werden Wohnungen in Gebäuden, die im Gebiet der Stadt Pforzheim liegen und bei denen die Auslösewerte des Lärmaktionsplans der Stadt Pforzheim (L_{DEN} 70 dB(A) und/oder L_{Night} 60 dB(A)) überschritten wurden und dies in der „Konfliktkarte Ausgangssituation 2008“ (Anlage 3.1 des Schalltechnischen Gutachtens zum Lärmaktionsplans) dargestellt ist. Der Auslösewert L_{DEN} ist dabei für Wohnräume und der Auslösewert L_{Night} für Schlafräume maßgeblich.
- 3.2. Die geförderte Wohnung muss beim Erlass des Lärmaktionsplans bereits vorhanden gewesen sein.

4. Förderausschluss

- 4.1. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Gebäude an einer Straße liegt, in der in den nächsten fünf Jahren ab Eingang des Förderantrages der Einbau von lärmoptimiertem Asphalt vorgesehen ist, es sei denn, die Auslösewerte werden weiterhin überschritten.
- 4.2. Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn Maßnahmen vor Bewilligung des Zuschusses bereits begonnen oder durchgeführt worden sind. Als Beginn der Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.
- 4.3. Die Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme weitere Fördermittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden oder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen besteht.
- 4.4. Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern für das Anwesen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden und das Gebäude auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde.
- 4.5. Die Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn das Gebäude erhebliche Mängel oder Mängel im Sinne von § 177 Baugesetzbuch aufweist, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- 4.6. Von der Förderung sind schließlich alle Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und gewerblich genutzte Gebäude ausgenommen.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines Geldzuschusses gewährt.
- 5.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt
 - a) für Fenster- und Türen maximal 500,00 Euro pro qm Fenster-/Türfläche (Bemessungsgrundlage: Rahmenaußenmaß, auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) und
 - b) für schallgedämmte Lüftungseinrichtungen maximal 500,00 Euro pro Schlafräum, aber
 - c) maximal 75 % der anfallenden, förderfähigen Kosten je Wohnung (Anteilsfinanzierung).
- 5.3. Anfallende Beratungs-, Planungs-, Montage- und Nebenkosten (z.B. Entsorgung Altfenster) einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Dämmmaßnahmen an Rolladenkästen sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten. Eigenleistungen sind nicht anrechenbar.
- 5.4. Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, können denkmalbedingte Mehraufwendungen bzw. denkmalgerechte Sonderlösungen im Einzelfall in angemessenem Umfang über die Höchstsätze nach Ziffer 5.2 hinaus berücksichtigt werden.

6. Antragstellung und Bewilligung

- 6.1. Antragsberechtigt sind Haus- und Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte.
- 6.2. Anträge sind schriftlich unter Verwendung der in Anlage 1 dieser Richtlinien angefügten Antragsformulare bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz (Bewilligungsstelle), Östliche Karl-Friedrich-Str. 9, 75175 Pforzheim einzureichen.
- 6.3. Den vollständig ausgefüllten Antragsformularen sind Lage-, Grundriss- und Ansichtspläne für die betroffenen Stockwerke, Kostenvoranschläge und Prüfzeugnisse über die einzubauenden Teile beizufügen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben bzw. Unterlagen zu ergänzen.
- 6.4. Bei Wohngebäuden, die als Baudenkmal geschützt sind, ist der Austausch der Fenster und Balkontüren genehmigungspflichtig. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich einzuholen und dem Förderantrag als Anlage beizufügen.
- 6.5. Über den Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Die Bewilligung erfolgt dabei nach den „Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Pforzheim an Dritte“ (*Allgemeine Zuschussrichtlinien*) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen verbunden werden.

7. Bedingungen und Auflagen

Der Bewilligungsbescheid ist mit folgenden weiteren Bedingungen/Auflagen zu versehen:

- 7.1. Die Haus- oder Wohnungseigentümer haben vor Beginn der Maßnahmen die betroffenen Mieter auf den beabsichtigten Umfang, die hierbei entstehenden Kosten und die sich daraus ggf. ergebende Mieterhöhung hinzuweisen. Zivilrechtliche Zustimmungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 7.2. Die durch die Zuschüsse gedeckten Kosten der Lärmsanierung dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- 7.3. Die nach diesen Richtlinien geförderten Wohnungen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nur für Wohnzwecke zu verwenden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf den Käufer zu übertragen.
- 7.4. Beauftragten Personen der Stadt Pforzheim ist nach vorheriger Ankündigung zu Prüfzwecken vor Durchführung oder nach Abschluss der Maßnahmen Zutritt zu dem bezuschussten Objekt zu gestatten.

8. Kostennachweise

- 8.1. Der Zuschussempfänger hat unverzüglich nach Erhalt des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme zu beginnen und spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides bei der Bewilligungsstelle einen Verwendungsnachweis über die entstandenen Aufwendungen einzureichen. Auf schriftlichen Antrag kann diese Frist um max. drei Monate verlängert werden.
- 8.2. Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche zuschussfähigen Kosten entstanden sind. Dem Verwendungsnachweis sind hierzu die entsprechenden Belege (Rechnungen, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise) beizufügen. Der ordnungsgemäße Einbau der Schallschutzfenster und ggf. Lüfter muss von der Fachfirma, welche die Arbeiten durchgeführt hat, schriftlich bestätigt werden.
- 8.3. Die Unterlagen und Belege sind mindestens fünf Jahre nach Kostennachweis aufzubewahren.

9. Auszahlung

- 9.1. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Prüfung des Kostennachweises in einer Summe ausgezahlt. Ergibt die Prüfung geringere zuschussfähige Kosten als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so wird der bewilligte Zuschuss entsprechend gekürzt.
- 9.2. Die Auszahlung eines höheren Zuschusses, als im Bewilligungsbescheid ausgewiesen wurde, ist ausgeschlossen.

10. Widerruf des Zuschussbescheides

- 10.1. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, gegen Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder im Falle falscher Angaben bei der Antragstellung kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zurück zu zahlen.
- 10.2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung nach Ziffer 7.3 besteht in den ersten 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ein Erstattungsanspruch in voller Höhe, danach ermäßigt sich der Erstattungsanspruch pro Jahr um 20 %.

11. Allgemeine Zuschussrichtlinien

Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Pforzheim an Dritte“ (*Allgemeine Zuschussrichtlinien*) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Richtlinien abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Zuschussrichtlinien enthalten, gehen diese Regelungen dieser Richtlinien als speziellere Regelungen vor.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16. September 2011 in Kraft.